

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang**

**Vom 17. März 2011**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

#### **§ 34**

##### **Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

#### **§ 35**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium im Nebenfach Altertumswissenschaften setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss mit einem Anteil von Studienleistungen von mindestens 24 CP in dem der gewählten Ausrichtung des Nebenfachs Altertumswissenschaften entsprechenden Fach der Altertumswissenschaften oder (für das Master-Studium im Nebenfach Altertumswissen-

schaften in der Ausrichtung Klassische Archäologie) der Bildwissenschaften, oder eines verwandten Studiengangs, voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung). Eine Zulassung auf der Grundlage eines Bachelor-Abschlusses oder äquivalenten Hochschulabschlusses ohne Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen ist nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (mindestens Lateinkenntnisse gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultät I und II der UdS), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn das Nebenfach Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Vor- und Frühgeschichte studiert wird.
- Sofern das Nebenfach Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Klassische Philologie studiert wird: Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (mindestens Griechischkenntnisse gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultät I und II der UdS), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Kenntnisse der griechischen Sprache bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.
- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der mindestens ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

## § 36

### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

(2) Das Master-Nebenfach Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichte studiert.

(3) Gliederung und Aufbau des Studiums im Nebenfach regelt die Studienordnung.

(4) Das Master-Studium im Nebenfach Altertumswissenschaften in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichte kann mit dem erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften in einer der drei anderen Ausrichtungen kombiniert werden.

### **§ 37**

#### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten und Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.

(3) Näheres regeln die Studienordnung und das Modulhandbuch. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 38**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

Saarbrücken, 9. September 2011

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber